

Bundessozialgericht

Az.: 8 RV 433/69

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Zugestellt am
4. Nov. 1970

.....,

Klägerin und Revisionsklägerin,

Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

.....,

Beklagter und Revisionsbeklagter.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne
mündliche Verhandlung in Berlin am 30. September 1970
durch

Senatspräsident S t e n g e l

- Vorsitzender -,

Bundesrichter Dr. S c h w a n k h a r t und

Bundesrichter S o n n e n b e r g

Bundessozialrichter B r o s t und

Bundessozialrichterin B e c k e r

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 14. Mai 1969
aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zu erneuter Entscheidung an das
Landessozialgericht zurückverwiesen.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

Der Ehemann der Klägerin, Johannes M. (M.), geboren am 14. Mai 1905, wurde 1940 zum Wehrdienst einberufen; im Juli 1944 geriet er in sowjetrussische Kriegegefangenschaft, die er in einem Arbeitslager in Sibirien verbrachte. Im November 1945 wurde er aus der Kriegegefangenschaft entlassen. Am 10. April 1946 verstarb M. im Versorgungs Krankenhaus in Tübingen, zwei Tage nach einer Hirnoperation, die wegen einer bösartigen Geschwulst vorgenommen werden mußte.

Der Antrag der Klägerin auf Hinterbliebenenversorgung wurde (erstmalig) im September 1946 abgelehnt, weil ein ursächlicher Zusammenhang der Hirngeschwulst des M. mit Wehrdiensteeinflüssen oder Einflüssen der Kriegsgefangenschaft nicht bestehe, das Leiden vielmehr schicksals- und anlagemäßig bedingt gewesen sei. Die Klägerin erneuerte mehrfach ihren Versorgungsantrag; die Versorgungsbehörde blieb jedoch bei der Ablehnung. In diesen (früheren) Verfahren äußerten sich über die Frage des ursächlichen Zusammenhangs ua folgende ärztliche Sachverständige:

1. Professor Dr. O. vom Neuropathologischen Institut an der Universitäts-Nervenlinik Tübingen.

Er stellte in seinem Gutachten vom 14.8.1950 zusammenfassend fest, vom Standpunkt des Pathologen bestehe kein Zusammenhang zwischen Entstehung und tragischem Ablauf des Gewächses einerseits sowie dem Wehrdienst und der Kriegsgefangenschaft andererseits. Die Frage, ob der Ablauf durch die im Wehrdienst etwa entstandenen Kreislaufstörungen nennenswert beschleunigt worden sei, müsse ein Kliniker beantworten;

- 2 -



- 3 -

2. der leitende Abteilungsarzt der neurochirurgischen Abteilung des Versorgungskrankenhauses Tübingen, Dr. von St. Dieser erklärte in seinem Gutachten vom 16.9.1950 ua, daß auch andere Maßnahmen als die Operation, wie z.B. Röntgenbestrahlungen, den ungünstigen Verlauf nicht hätten verhindern können, so daß bestenfalls das Leben des Kranken um einige Monate hätte verlängert werden können. Der Patient sei postoperativ unter den ausgesprochenen Zeichen des Versagens der Kreislauforgane verstorben. Aus dem ärztlichen Zeugnis des Hausarztes gehe hervor, daß Johannes M. nach der Rückkehr aus der Gefangenschaft unter erheblichen Schäden des Herzens und des Kreislaufsystems gelitten habe. Es sei deshalb mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen, daß ohne diese Schädigung der Ehemann der Klägerin die Belastungen, die eine eingreifende Hirnoperation darstelle, besser vertragen hätte. Aus diesem Grunde sei als mitbedingte wesentliche Ursache für den postoperativen Tod neben dem Grundleiden (Hirngeschwulst) der Kreislaufschaden anzusehen. Ein richtunggebender Einfluß auf den Ablauf der Hirnkrankung sei der kriegsbedingten Kreislaufschädigung aber nicht beizumessen. Denn auch ohne diese wäre der tödliche Ausgang im Laufe einiger Monate nach der Operation mit überwiegender Wahrscheinlichkeit eingetreten;

3. die Ärzte Dr. B. und Dr. I. von der Medizinischen Klinik der Städtischen Krankenanstalten Ulm. Die Sachverständigen führten in ihrem Gutachten vom 7.7.1960 ua aus:

- 4 -



- 4 -

Es könne ohne weiteres unterstellt werden, daß der Zustand von Unterernährung und möglicherweise die dadurch verursachten Ödeme Gefangenschaftsfolge gewesen seien. Es könne ferner nicht ohne weiteres vernéint werden, daß das vom Hausarzt bescheinigte Herz- und Kreislaufleiden ursächlich auf die Kriegsgefangenschaft zurückzuführen sei. Zuzugeben sei auch, daß der Tod durch das Kreislaufleiden beschleunigt und daß somit der unmittelbar postoperative Eintritt des Todes durch das Kreislaufleiden mitverursacht worden sei. Da der Tod durch die Grundkrankheit aber ohnehin im Verlauf von einigen Monaten mit überwiegender Wahrscheinlichkeit eingetreten wäre, sei das Leben durch diese angenommenen Kriegsfolgeleiden nicht um mindestens ein Jahr verkürzt worden.

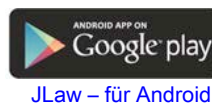
Im August 1961 wandte sich die Klägerin in ihrer Versorgungsangelegenheit an den Herrn Bundespräsidenten. Sie wies in ihrer Eingabe darauf hin, daß ihr Ehemann krank aus einem Arbeitslager in Sibirien heingekehrt sei. Er habe an einer Bauchwassersucht und Ekzemen gelitten; außerdem sei er mit einer Pistole über den Kopf geschlagen worden und habe seitdem an Kopfschmerzen und Schwindel gelitten. Die Eingabe der Klägerin gelangte als Antrag auf Gewährung von Versorgung im Wege des Härteausgleichs an die zuständige Versorgungsbehörde.

Mit Bescheid vom 28. Dezember 1961 lehnte das Versorgungsamt Ravensburg den Antrag der Klägerin auf Bewilligung von Hinterbliebenenversorgung im Wege des Härteausgleichs ab. Hiergegen erhob die Klägerin Widerspruch. Unabhängig davon hatte sie am 2. Januar 1962 eine Eingabe an den Arbeitsminister des Landes Baden-Württemberg gerichtet. Dieser bestätigte

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

am 10. Januar 1962 den Eingang und sagte eine Prüfung des "geltend gemachten Anspruchs" zu.

Den Widerspruch gegen den Bescheid vom 28.12.1961 wies das Landesversorgungsamt Baden-Württemberg mit Bescheid vom 25. September 1963 zurück, weil eine Gewährung von Hinterbliebenenversorgung im Wege des Härteausgleichs nach den Richtlinien des Bundesarbeitsministers nicht möglich sei. Die Klägerin hat hiergegen Klage erhoben.

Das Sozialgericht (SG) Ulm hat ein (weiteres) Gutachten des Prof. Dr. O. (nunmehr Direktor des Instituts für Gehirnforschung in Tübingen) über die Frage eingeholt, "ob die zur Anerkennung einer Gesundheitsstörung als Folge einer Schädigung erforderliche Wahrscheinlichkeit nur deshalb nicht gegeben ist, weil über die Ursache des festgestellten Leidens, an dem der Ehemann der Klägerin gestorben ist, in der ärztlichen Wissenschaft Ungewißheit besteht". Prof. O. führte in seinem Gutachten vom 1. August 1964 abschließend aus: "Ich muß auch heute erneut feststellen, daß diese Tumoren mit sehr kurzer Vorgeschichte ohne äußere Ursache gerade im Alter des verstorbenen Herrn M. am häufigsten aufzutreten pflegen, daß ein Zusammenhang mit einem etwaigen Trauma nicht nachgewiesen wurde, ja bei der Kürze der in Frage kommenden Zeitspanne auch höchst unwahrscheinlich gewesen wäre und schließlich, daß diese - wie gesagt - aus innerer Ursache entstehende Geschwulst in kürzester Zeit ohne alle weiteren Komplikationen zum Tode geführt hätte". Die Klägerin hat vor dem SG beantragt, die Bescheide vom 28. 12. 1961 und vom 25. 9. 1963 aufzuheben und den Beklagten zu verpflichten, ihr ab 1. August 1961 Witwenversorgung zu ge-



- 6 -

währen. Das SG hat durch Urteil vom 16. Mai 1967 nach dem Klageantrag entschieden. Es ist davon ausgegangen, daß erneut zu prüfen gewesen sei, ob der Klägerin die Witwenversorgung als Rechtsanspruch zustehe, d.h. ob ihr ein "Zugunstenbescheid" nach § 40 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VerwVG) zu erteilen sei. Dies sei zu bejahen. M. habe an einem schädigungsbedingten Herz- und Kreislaufschaden gelitten; diese Gesundheitsstörungen hätten wesentlich zu seinem Tod beigetragen.

Mit der Berufung an das Landessozialgericht (LSG) Baden-Württemberg hat der Beklagte geltend gemacht, das SG habe nicht mehr über den Rechtsanspruch auf Versorgung entscheiden dürfen; alle früheren Anträge auf Versorgung als Rechtsanspruch seien bindend bzw. rechtskräftig abgelehnt worden; das Verfahren richte sich lediglich gegen die Versagung der Versorgung im Wege des Härteausgleichs. Die Voraussetzungen hierfür seien nicht erfüllt. Das LSG hat mit Urteil vom 14. Mai 1969 entschieden: "Auf die Berufung wird das Urteil des SG Ulm vom 16. Mai 1967 aufgehoben. Die Klage wird abgewiesen." Das LSG hat ausgeführt: Das gesamte Verfahren sei von beiden Beteiligten nur unter dem Gesichtspunkt der Härteausgleichsversorgung geführt worden; ein neues Verfahren wegen eines Rechtsanspruchs sei nicht eingeleitet worden; darüber habe auch der Beklagte keinen "neuen" Bescheid erteilt. Das SG habe daher nicht über den Rechtsanspruch entscheiden dürfen. Über den geltend gemachten Anspruch, d.h. über das Begehren auf Versorgung nach § 89 Abs. 2 des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) aF ("Härteausgleichsversorgung") habe es überhaupt nicht entschieden. Dieses Begehren sei unbegründet; es seien keine kriegsbedingten Umstände bekannt, die geeignet wären, das allgemeine

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 7 -

Krebsrisiko zu erhöhen. Dagegen stehe auf Grund des histologischen Befundes fest, daß es sich um eine sehr schnell wachsende Geschwulst gehandelt habe, die sehr wahrscheinlich nicht durch äußere Einwirkungen beeinflusst worden sei. Dies sei den Gutachten des Prof. Dr. O. zu entnehmen.

Die Klägerin hat formgerecht und fristgemäß Revision eingelegt mit dem Antrag,

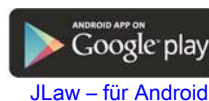
das Urteil des LSG aufzuheben und die Sache zu erneuter Verhandlung an das LSG zurückzuverweisen.

Sie hat - nach Bewilligung des Armenrechts - die Revision durch den Prozeßbevollmächtigten begründet, der ihr beigeordnet worden ist, und die Wiedereinsetzung wegen Versäumung der Revisionsbegründungsfrist beantragt. Sie rügt, das LSG habe die Verfahrensvorschriften der §§ 103, 128, 136 Abs. 1 Nr. 6 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) verletzt. Das LSG habe das Begehren der Klägerin auf eine Versorgung im Wege des Härteausgleichs nicht ausreichend geprüft. Es habe sich insoweit mit einer summarischen Begründung der Ablehnung begnügt, ohne erkennen zu lassen, welche tatsächlichen Umstände es seiner Prüfung zugrunde gelegt und auf welche medizinischen Unterlagen es sich gestützt habe.

Der Beklagte beantragt,

die Revision als unzulässig zu verwerfen.

Er führt aus, die gerügten Verfahrensmängel lägen nicht vor; die Urteilsbegründung sei zwar "kurz gefaßt", doch lasse dies noch nicht die Schlußfolgerung zu, wesentliche Teile des Sachverhalts seien bei der Beweiswürdigung durch das LSG übergangen worden.



- 8 -

Die Beteiligten haben sich mit einem Urteil ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt (§§ 124 Abs. 2, 153 Abs. 1, 165 SGG).

Die Revision der Klägerin ist zwar nicht in der gesetzlichen Frist (§ 164 Abs. 2 Satz 2 SGG) begründet worden, der Klägerin war jedoch auf ihren rechtzeitig gestellten Antrag insoweit Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren (§ 67 Abs. 1 und 2 SGG), weil sie infolge ihrer Armut die Revision nicht rechtzeitig durch einen zugelassenen Prozeßbevollmächtigten (§ 164 SGG) begründen konnte.

Die Revision ist nach § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG statthaft. Die Klägerin rügt einen wesentlichen Mangel des Verfahrens jedenfalls insoweit ordnungsgemäß und zu Recht, als sie geltend macht, das LSG habe § 128 Abs. 1 Satz 2 SGG verletzt; es habe für seine Entscheidung, daß die Voraussetzungen einer Versorgung der Klägerin nach § 89 aF BVG ("Härteausgleichsversorgung") nicht erfüllt sind, nicht im Sinne des § 128 Abs. 1 Satz 2 SGG die Gründe angegeben, die für seine Überzeugung leitend gewesen seien. Nach den Feststellungen des LSG hat der Ehemann der Klägerin an einem bösartigen Hirngewächs, einer Krebserkrankung, gelitten; daran ist er im April 1946, etwa fünf Monate nach seiner Heimkehr aus der sowjetrussischen Kriegsgefangenschaft gestorben. Für die Versorgung der Klägerin nach § 89 a BVG aF (jetzt § 1 Abs. 3 Satz 2 BVG) kommt es darauf an, ob die zur Anerkennung dieser Gesundheitsstörung als Kriegsfolge erforderliche Wahrscheinlichkeit nur deshalb nicht gegeben ist, weil über die Ursache dieses Leidens in der ärztlichen Wissenschaft noch Ungewißheit besteht. Das LSG hat dies verneint. Es hat hierzu auf allgemeine Erkenntnisse in der medizinischen Wissenschaft über die Ursache des Krebses und die "Begünstigung" des

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



Krebses hingewiesen. Diesen Ausführungen ist zu entnehmen, daß "allgemein und abstrakt" Ungewißheit über die Ursache des Leidens besteht. Es hat sodann ausgeführt: "Bei M. hat es sich um eine schnell wachsende Geschwulst gehandelt, die sehr wahrscheinlich nicht durch äußere Einwirkungen beeinflußt wurde. Dies ergibt sich aus den überzeugenden Gutachten des Prof. Dr. O. Vor allem sind keine kriegsbedingten Umstände bekannt, die geeignet gewesen wären, das allgemeine Krebsrisiko zu erhöhen". Damit hat das LSG nicht ausreichend die Umstände dargelegt, die erkennen lassen, daß es seine Überzeugung aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnen hat. Den Ausführungen des LSG ist nicht zu entnehmen, welche, auf Einflüssen des Wehrdienstes oder Kriegsgefangenschaft beruhenden, Umstände es auf ihre Eignung, "das Krebsrisiko zu erhöhen", in Betracht gezogen und geprüft hat. Damit wird nicht deutlich, welchen Sachverhalt das LSG insoweit ermittelt hat und ob es den ermittelten Sachverhalt vollständig in seine Beweiswürdigung einbezogen hat. Die Klägerin hat u.a. vorgetragen - und durch eine ärztliche Bescheinigung belegt -, daß M. in der Gefangenschaft nicht nur an einem erheblichen Schaden des Herzens und des Kreislaufsystems gelitten hätte, sondern daß er auch an Dystrophie erkrankt gewesen wäre und Hungerödeme sowie "Wasser in Bauch, Beinen und Armen" gehabt hätte. Sie hat ferner dargelegt, daß M. in einem Arbeitslager in Sibirien trotz schlechter Gesundheit und Ernährung schwerste körperliche Arbeiten verrichtet hätte und größten Strapazen ausgesetzt gewesen wäre, und schließlich, daß M. mit einer Pistole auf den Kopf geschlagen worden wäre und seitdem an Kopfschmerzen und Schwindelanfällen gelitten hätte. Das LSG hätte jedenfalls erkennen lassen müssen, daß es das Vorbringen, das die Klägerin für die Begründung einer Härteausgleichsversorgung als bedeutsam angesehen hat, in die Prüfung der kriegsbedingten Umstände, "die geeignet ge-



- 10 -

wesen wären, das allgemeine Krebsrisiko zu erhöhen", einbezogen hat, oder, warum es dies nicht getan hat. Es hätte seine eigene Würdigung des Sachverhalts deutlich machen müssen und sich nicht mit dem Hinweis auf die Beurteilung des Prof. Dr. O. [REDACTED] begnügen dürfen, zumal in dem Gutachten dieses Arztes die Frage im Vordergrund steht, ob ein ursächlicher Zusammenhang kriegsbedingter äußerer Einwirkungen mit dem Leiden wahrscheinlich ist oder nicht. Für die Härteausgleichsversorgung ist aber bedeutsam, ob "krebsbegünstigende Faktoren vorgelegen haben, ohne daß jedoch den Umständen nach die Exposition eine so schwere war, daß die Wahrscheinlichkeit (ihrer Ursächlichkeit) bejaht werden kann". Das Gutachten des Prof. Dr. O. [REDACTED] ist jedenfalls nicht so eindeutig auf die "Härteausgleichsversorgung" bei Krebserkrankung (im Sinne des Rundschr. des BMA vom 8.5.1963) und des Grundsatzgutachtens von Prof. Dr. B. [REDACTED], Schriftenreihe des BVBl Heft 2, 1964) und auf das Sachvorbringen der Klägerin hierzu ausgerichtet, daß es ohne weiteres die Begründung des LSG hätte ergänzen können. Weiter läßt das Gutachten nicht mit Sicherheit erkennen, ob allein wegen des schnellen Verlaufs des Leidens kriegsbedingte krebsbegünstigende Umstände völlig auszuschließen sind. Das LSG hat den Inhalt des Gutachtens, sein Ergebnis und seine Bedeutung für das Vorbringen der Klägerin verdeutlichen müssen. Es hat hierbei, wenn auch nur "in bündiger Kürze" auf die von der Klägerin "geltend gemachten Umstände" eingehen müssen. Das LSG hat sich im vorliegenden Falle um so weniger mit einer "kurzgefaßten, summarischen Begründung" (so der Beklagte in seiner Revisionserwiderung) begnügen dürfen, als - wie es selbst beanstandet hat - das SG über den geltend gemachten Anspruch, d.h. das Begehren auf einen Härteausgleich, überhaupt nicht entschieden hat, so daß das LSG praktisch als einzige Tatsacheninstanz tätig geworden ist.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



Der Verstoß des LSG gegen § 128 Abs. 2 Satz 2 SGG beeinträchtigt die Prüfung des Revisionsgerichts, ob das LSG den Sachverhalt in medizinischer Hinsicht ausreichend geklärt (§ 103 SGG, vgl. auch BSG SozR Nr. 51 zu § 103 SGG) und das Gesamtergebnis des Verfahrens gesetzmäßig gewürdigt hat (§ 128 Abs. 1 Satz 1 SGG). Darin liegt ein Mangel des Verfahrens, der die Revision nach § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG statthaft macht.

Die Revision ist auch begründet. Es ist nicht auszuschließen, daß das LSG bei Beachtung der Vorschrift des § 128 Abs. 1 Satz 2 SGG, die möglicherweise eine weitere medizinische Erörterung zur Folge gehabt hätte, zu einem anderen Ergebnis gekommen wäre. Das Urteil des LSG ist danach aufzuheben. Das Bundessozialgericht (BSG) kann nicht selbst entscheiden. Die Sache ist nach § 170 Abs. 2 Satz 2 SGG zur erneuten Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen.

Die Kostenentscheidung bleibt dem abschließenden Urteil vorbehalten.

